

# **Satzung**

für den

## **Schulverein der Grundschule Elbkinder**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Elbkinder“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 21052 eingetragen. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift der Grundschule Elbkinder.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

##### 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie Förderung der Kunst, Kultur und der Entwicklungszusammenarbeit. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Grundschule Elbkinder sowie die Weiterleitung von Mitteln an sozial und wirtschaftlich schwache Eltern und Familien, deren Kinder ohne eine solche Mittelzuwendung von der Teilnahme an einer Veranstaltung, Reise oder einem sonstigen schulischen Projekt ausgeschlossen wären. Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunde der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen Rechnung tragen, wie z.B. Klassenfahrten oder Ausflüge unterschiedlicher Art.

##### 2.2

Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Lesungen usw.) fördern, die er selbst durchführt. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

##### 2.3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann auch Partnerschulen der Grundschule Elbkinder in Entwicklungsländern unterstützen, indem er für eine bessere Ausstattung z.B. mit Lernmitteln und eine bessere Ernährung der dortigen Schulkinder sorgt.

### **§3**

#### **Mittel und Vereinsvermögen**

##### 3.1

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Öffentliche Zuwendungen
5. Stiftungen jeglicher Art

##### 3.2

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der gewählte Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen erstattet. Bei Ausgaben, die im Einzelfall € 500.- übersteigen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Stimme des Vorstandssprechers ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend. Sollte in einer Pattsituation nur der stellvertretende Vorstandssprecher anwesend sein, gilt Gleiches für ihn.

##### 3.3

Eine Weiterleitung von Mittel an eine ausländische Körperschaft oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

##### 3.4

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne § 58 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden. Über Ausgaben, die Folgekosten verursachen oder eine Dauerschuld begründen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

##### 3.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4** **Eintritt und Mitgliedschaft**

### 4.1

Mitglieder können alle juristischen oder natürliche Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen, also z.B. auch die Schule selbst, sofern dies die Rechtslage zulässt.

### 4.2

Die Eltern der Schüler sind mit der Entrichtung des Jahresbeitrages automatisch Mitglied des Vereins.

### 4.3

Bei Mitgliedsgesuchen nicht der Schulgemeinschaft zugehöriger Personen behält sich der Vorstand seine Zustimmung vor. Anträge auf Aufnahme sind beim Verein über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und gelten als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragsingang widerspricht. Eine Absage bedarf keiner Begründung seitens des Vereins.

### 4.4

Nur ordentliche Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag gezahlt haben, können in den Vorstand gewählt werden. Lehrkörper der Grundschule Elbkinder und festangestellte Mitarbeiter selbiger Schule können gewählt werden, ohne dass jede Person eigenständiges Mitglied ist, sofern die Schule selbst ordentliches Mitglied ist (siehe §4.1). Eine darüber hinaus freiwillige Mitgliedschaft dieses Personkreises ist selbstverständlich möglich.

## **§5** **Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft**

### 5.1

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod
4. bei Eltern, wenn das letzte Kind die Schule verlässt, es sei denn, sie wünschen ausdrücklich die Fortführung einer Mitgliedschaft.

### 5.2

Der Austritt ist schriftlich zu erklären mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

### 5.3

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es mehr als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat oder vereinsschädigend tätig geworden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden im Falle eines Ausschlusses nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Vorstandssitzung endgültig.

## **§6** **Beiträge / Spenden**

### 6.1

Der Mitgliedsbeitrag wird in Gestalt des zu Beginn eines Geschäftsjahres zu erbringenden Jahresbeitrages von jedem Mitglied bei seinem Eintritt selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum 31. Dezember zu entrichten. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.

### 6.2

Beiträge und Spenden sollen auf das Bankkonto des Schulvereins gezahlt werden. Für Einzelspenden über 30,- Euro werden auf Verlangen Spendenbelege ausgestellt, sofern dies die aktuelle Rechtslage zulässt.

## **§7** **Vorstand**

### 7.1

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird (siehe §9). Dieser besteht aus mindestens 4, aber höchstens 6 Personen:

1. VorstandssprecherIn
2. stellvertretender VorstandssprecherIn
3. SchatzmeisterIn
4. SchriftführerIn
5. Vorstandsmitglied/Beisitzer (Vertreter der Schule; siehe §7.3)
6. Vorstandsmitglied/Beisitzer

Der gewählte Vorstand verteilt die Aufgaben intern. Es müssen nicht die expliziten Arbeitsaufgaben bei der Wahl benannt werden. Ämter dürfen in Personalunion ausgeführt werden mit Ausnahme des Rechnungsführers. Dieser darf nicht gleichzeitig VorstandssprecherIn oder dessen StellvertreterIn sein.

### 7.2

Die Wahl des Vorstands muss prinzipiell geheim gewählt werden, außer alle anwesenden Mitglieder sind einstimmig mit einer offenen Wahl zufrieden.

### 7.3

Mindestens ein Vorstandsplatz sollte idealerweise einer Person vorbehalten sein, die dem Schulbetrieb angehört. Diese Person muss auf einer Konferenz der Lehrerschaft, wie z. B. einer Dienstbesprechung, gewählt werden, wo die Mehrheit der Lehrerschaft anwesend ist. Fristen zur Ladung dieser Konferenz sind nicht notwendig. Die Schulleitung stellt sicher, dass diese Person mit einfacher Mehrheit gewählt wurde. Benennt die Schule bis zur ersten ordentlichen Vorstandssitzung des neuen Geschäftsjahres keine Person, ist der übrige Vorstand dennoch voll geschäftsfähig. Sollte kein Mitglied des Schulbetriebs auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, weil z. B. kein Mitglied des aktuellen Schulbetriebs anwesend sein konnte und darüber hinaus niemand im Vorfeld als „garantiertes Vorstandsmitglied“ benannt wurde, kann die Schule danach schriftlich innerhalb zwei Wochen eine Person benennen, die unter den vorgenannten Kriterien gewählt wurde. Erfolgt dies nicht, bleibt der Vorstandsplatz für das aktuelle Geschäftsjahr unbesetzt. Bei Erkrankung des „garantierten Vorstandsmitglieds“ ist die Schule berechtigt für ihren „Garantievorstandsplatz“ einen Vertreter in die Vorstandssitzung zu berufen, der über das gleiche Stimmrecht verfügt wie das eigentliche Vorstandsmitglied. Sollte mehr als ein Vorstandsmitglied auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt worden sein, ist diese Ersatzmannbestimmung eines „garantierten Vorstandsmitglieds“ bei Erkrankung hinfällig.

#### 7.4

Es ist theoretisch durchaus möglich, dass alle Vorstandsplätze von Mitgliedern der Schule besetzt würden. In diesem Falle gilt umgekehrt zu §7.2, dass mindestens einem Elternteil eines an der Schule eingeschulten Kindes ein Vorstandsplatz zusteht. Bei Erkrankung ernennt dieses Vorstandsmitglied einen Vertreter, der über das gleiche Stimmrecht wie das eigentliche Vorstandsmitglied verfügt.

#### 7.5

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den Vorstandssprecher/in, stellvertretenden Vorstandssprecher/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

#### 7.6

Der Vorstand soll aus Eltern und Lehrern bestehen. Eine direkte Verbindung zwischen Verein und Elternrat wird dringend angeraten.

#### 7.7

Mit Ausnahme des garantierten Vorstandssitzes für eine Person des Schulbetriebs (siehe §7.2) bzw. eines garantierten Vorstandplatzes für Eltern (siehe §7.3) werden Vorstandsmitglieder für 2 Jahre aus dem Kreise der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes zahlende Mitglied ist wählbar und hat eine Stimme (Nicht wählbar siehe §10.3 sowie §4.4). Jedes zahlende Mitglied darf sich vom anderen Elternteil (im Regelfall der gesetzliche Partner bzw. der zweite Sorgeberechtigte des Schulkindes im Sinne des Gesetzes) vertreten lassen. Die Rechtmäßigkeit ist in Form einer Vollmacht des zahlenden Mitglieds nachzuweisen. Eine Familie hat folglich nur zwei Stimmen, wenn beide explizit einzelne Mitglieder sind. Vorstandskandidaten, die nicht dem Schulbetrieb angehören, müssen bei Antritt mindestens ein Kind aktuell an der Schule eingeschult haben. Vorstände, die dem Schulbetrieb angehören und während ihrer Amtsperiode die Schule verlassen, verlieren automatisch ihren Vorstandsplatz. Der verbleibende Vorstand kümmert sich zeitnah gemäß der aktuellen Satzung um Ersatz.

#### 7.8

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet (siehe §3.2).

#### 7.9

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, jedoch mind. 1x pro Schulhalbjahr. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Pattsituationen zählt die Stimme des Vorstandssprechers doppelt. Wenn dieser verhindert ist, gilt Gleiches für den stellvertretenden Vorstandssprecher. Tritt eine Pattsituation in Abwesenheit beider Vorstandssprecher auf, ist der Vorstand nicht beschlussfähig. Eine neue Abstimmung wird auf der zeitnah anzuberaumenden Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

#### 7.10

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu signieren. Die Protokolle sind auf Nachfrage der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

## **§8** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft mit dem Schuljahr.

## **§9** **Mitgliederversammlung**

9.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres vom Vorstand fristgerecht einberufen.

9.2

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung. Die Einberufung wird über die „Ranzenpost“ der Kinder der Mitglieder und einen Aushang am "Schwarzen Brett" erfolgen. Mitglieder, die nicht am aktuellen Schulbetrieb teilnehmen, werden darüber hinaus aus Verwaltungsgründen nicht gesondert eingeladen.

9.3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die im Interesse des Vereins liegen, können durch den Vorstand oder durch ein Drittel der Mitglieder (schriftlich) jederzeit veranlasst werden.

9.4

Jede frist- und formgerecht anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9.5

Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung der Tagesordnung.
2. Verabschiedung des jeweils letzten Protokolls.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts vom Vorstand und des Kassenberichts.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre). Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Wahl RechnungsprüferIn für zwei Jahre (jedes Jahr einen!) Wiederwahl ist möglich. Wenn sich bei der Mitgliederversammlung kein Mitglied zur Wahl des Rechnungsprüfers bereit erklärt, kann die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Hierbei entscheidet dann der Vorstand mit einfacher Mehrheit, um möglichst schnell handlungsfähig zu sein.
7. Festsetzung der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr.
8. Änderungen der Satzung, Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Beschlüsse über Förderprojekte des Vereins, insbesondere über Ausgaben, die Folgekosten verursachen oder eine Dauerschuld begründen (vergl. §3.4).

9.6

Die Mitgliederversammlung wählt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bzw. der satzungskonformen Vertreter (siehe §7.7). Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

9.7

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt von einer Person, die möglichst nicht dem Vorstand angehört. Ein(e) Protokollführer(in) wird vor der Sitzung benannt. Die Abstimmungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## **§10** **Rechnungsprüfung**

10.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung (zum Schuljahresbeginn) wählt jährlich einen der zwei Rechnungsprüfer für die Periode von 2 Jahren. (siehe §9.5, 6.)

10.2

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres, spätestens zur ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres, die Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Sie können Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

10.3

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§11** **Satzungsänderungen**

11.1

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

11.2

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die Sinn und Inhalt der bisherigen Satzung nicht verändern, für den Verein zu beschließen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern auf ihrer nächsten Versammlung davon Kenntnis zu geben.

11.3

Satzungsänderungen jeglicher Art bzw. Anträge hierzu müssen mit dem Änderungswortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Änderungen nach §11.2 bedürfen keiner Zustimmung.

11.4

Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

**§12**  
**Auflösung des Vereins / Restgelder**

12.1

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen vier Wochen vor der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

12.2

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

12.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12.4

Die Mitgliederversammlung, in der über einen Auflösungsantrag entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist sowie mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auch für die Entscheidung über den Auflösungsantrag beschlussfähig wie in §12.2 beschrieben.

Die Richtigkeit der aktuellen Satzung wird hiermit bestätigt.

Hamburg, den.....



